

**01**

**Bebauungsplan Nr. 72 „Nördlich der Denkerstiege“ Änderung und Ergänzung  
 Änderung im Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)**

**hier: Ersatz der zeichnerischen Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in der  
 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Im Amtsblatt Nr. 12/2016 vom 20. Dezember 2016 ist versehentlich auf Seite 1 der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eintrag der nicht mehr gültigen räumlichen Festsetzungen veröffentlicht worden.

Diese zeichnerische Darstellung wird hiermit wie folgt ersetzt:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Nördlich der Denkerstiege“ Änderung und Ergänzung ist wie folgt begrenzt:



Stand: August 2016

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort

**im Rathaus der Gemeinde Nordwalde,  
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wurde gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

**Hingewiesen wird:**

**- auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nordwalde, den 28. Dezember 2016

Die Bürgermeisterin  
i.V. gez. Böckenfeld